



# HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2009

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 02.03.2009**

**betreffend Winterdienst auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen  
und**

## **Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie sehen die allgemeinen Vorschriften für Winterdienst auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen aus, innerorts und außerorts?

Innerorts besteht nach § 10 Abs. 3 und 4 Hessisches Straßengesetz (HStrG) für alle Straßen eine Räum- und Streupflicht der Gemeinden im Rahmen der Straßenreinigung. Die Räum- und Streupflicht für Gehwege und Überwege nach Abs. 3 kann die Gemeinde durch Satzung auf die Anlieger übertragen. Die Fahrbahnen und Radwege muss die Gemeinde nach Abs. 4 entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit räumen und streuen, soweit es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, d.h. nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen.

Die Gemeinden können durch Satzung weitergehende Regelungen treffen.

Außerorts ist für die Bundesstraßen in § 3 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und analog für die Landes- und Kreisstraßen in § 9 Abs. 2 HStrG geregelt, dass die Baulasträger die öffentlichen Straßen bei Schnee- und Eisglätte nach besten Kräften räumen und streuen sollen. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht besteht also nicht.

Nach der Rechtsprechung gibt es außerorts nur eine Räum- und Streupflicht an gefährlichen Stellen.

Verwaltungsintern besteht außerorts ein Anforderungsniveau für den Winterdienst, in dem abhängig von der Verkehrsbedeutung die Offenhaltungszeiten festgelegt sind. Es dient als Orientierung für die Organisation des Winterdienstes, begründet aber keinen Rechtsanspruch der Verkehrsteilnehmer. Für wichtige Straßen des überörtlichen Verkehrs beträgt der Zeitraum, in dem die Straße gemäß Anforderungsniveau befahrbar sein soll, in der Regel täglich 6.00 bis 22.00 Uhr. Die Befahrbarkeit schließt witterungsbedingte Behinderungen und das Vorhandensein örtlicher Glätte ausdrücklich mit ein. Bei starkem Schneefall oder Eisregen kann die Befahrbarkeit nicht mehr oder nur mit erheblichen Einschränkungen gewährleistet werden.

Frage 2. Gibt es festgelegte Temperaturen bzw. Schneemengen, ab denen Streu- bzw. Räumungspflicht besteht?

Es gibt keine entsprechenden Festlegungen.

Frage 3. Bis wie viel Uhr müssen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen spätestens geräumt und gestreut sein?

Nach den verwaltungsinternen Festlegungen sollen die Winterdiensteinsätze so früh beginnen, dass sie planmäßig zu Beginn der Offenhaltungszeit abgeschlossen sind, d.h. in der Regel vor dem morgendlichen Berufsverkehr. Ein Rechtsanspruch ist daraus nicht herzuleiten.

Frage 4. welche rechtliche Folgen können für Bund, Land oder Kommune entstehen, wenn die Streupflichten nicht erfüllt wurden?

Maßgebend ist, ob die organisatorischen Voraussetzungen für einen Winterdienst geschaffen wurden. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Pflicht zum Winterdienst an gefährlichen Stellen erst nach Eintritt der Glätte und nur tagsüber besteht und den Winterdienstpflichtigen dann eine angemessene Zeit zur Beseitigung der Gefahr zusteht.

Rechtliche Folgen ergeben sich demnach nur, wenn trotz bekannter Glätte tagsüber kein Winterdienst eingeleitet wurde.

Frage 5. In wessen Zuständigkeitsbereich fällt der Bundesstraße 3 - Abschnitt zwischen Schönstadt und Marburg?

Für den Winterdienst auf der Bundesstraße 3 ist im genannten Abschnitt zuständig:

- in der Ortdurchfahrt Cölbe-Schönstadt die Gemeinde Cölbe,
- von der Ortdurchfahrtsgrenze bis zum Knoten B 3/L 3089 bei Marburg-Wehrda das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Marburg, Straßenmeisterei Kirchhain,
- von dort an das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Marburg, Straßenmeisterei Marburg.

Wiesbaden, 25. März 2009

**Dieter Posch**